



gegründet 1931



# 1. Handharmonika-Club Fellbach e.V.

## Wahlordnung

1. Zur Durchführung der Wahl von Vereinsorganen nach § 4 der Satzung ist ein Wahlausschuss (WA) zu bilden.
  - 1.1. Der WA besteht aus zwei Mitgliedern, die einen Vorsitzenden selbst bestimmen. Die Wahl der WA-Mitglieder muss in einer Mitgliederversammlung nach § 8 der Satzung erfolgen. Die Wahl ist für einen Tätigkeitszeitraum von 3 Kalenderjahren nach Absatz 3.1. und 3.2. dieser Wahlordnung durchzuführen.
2. Die Aufgaben des WA umfassen die Vorbereitung der Wahlen, Einholung von Wahlvorschlägen, Kandidatenfeststellungen, -prüfung und -bestätigung, Erstellung von Stimmzetteln, Prüfung der Anwesenheitsliste, Feststellung der Wahlberechtigung und Wählbarkeit, Durchführung der Wahlgänge, Feststellung, Prüfung und Bestätigung der Wahlergebnisse.
3. Für die Durchführung von Wahlen gelten folgende Bedingungen:
  - 3.1. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
  - 3.2. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder (Jugendleiter ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) mit einer Mindestmitgliedszeit von einem Kalenderjahr. Ausnahmen dazu sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
  - 3.3. Die Einholung von Wahlvorschlägen ist rechtzeitig vor Wahlterminen auszuführen. Der Abgabebeschluss wird vom WA jeweils festgelegt. Wahlvorschläge können nur von Mitgliedern abgegeben werden. Die Prüfung von Wahlvorschlägen und Feststellung der Kandidaten sind vertraulich durchzuführen.
  - 3.4. Bei begründeter Abwesenheit von Kandidaten am Wahltag sind vom WA schriftliche Erklärungen der Kandidaten vorzulegen.
  - 3.5. Ein WA-Mitglied kann kandidieren, scheidet jedoch dann bei den Wahlgängen und bei der Feststellung von Wahlergebnissen aus dem WA aus. Hierfür ist von der Mitgliederversammlung nach Absatz 3.1. und 3.2. ein Ersatz-WA-Mitglied zu bestimmen.

- 3.6.1. Die Wahl des Vereinsausschusses erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung in § 7 Absatz 1 bis 3. Die Durchführung erfolgt als geheime und schriftliche Wahl. Eine Briefwahl ist unzulässig. Eine offene Abstimmung ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- 3.6.2. Gewählt sind die jeweils stimmhöchsten Kandidaten. Bei Stimmgleichheit von aktiven und passiven Kandidaten erhält der passive Kandidat den Vorzug gegenüber dem aktiven Kandidaten. Auf dem Stimmzettel der Beisitzer sind die aktiven und passiven Kandidaten zu vermerken. Bei einer offenen Abstimmung nach Absatz 3.6.1. sind die aktiven und passiven Kandidaten mündlich zu benennen.
- 3.7. Bei nicht ausreichender Kandidatenzahl sind offene Vorschläge in der Versammlung möglich. Dies bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
4. Die Auszählung der Stimmzettel, Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt durch den WA.
  - 4.1. Der gesamte Wahlvorgang und die Auszählungsergebnisse sind vom WA zu protokollieren.
  - 4.2. Bei begründeten Zweifeln kann von wahlberechtigten Mitgliedern eine Stimmennachzählung verlangt werden. Diese Nachzählung muss durch eine neutrale Person erfolgen, die weder Mitglied des Vereinsausschusses, noch des WA, noch Kandidat ist. Die Person muss von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
5. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Wahlen betreffen, bedürfen einer einfachen Mehrheit.
  - 5.1. Bei Abstimmungen und Wahlgängen mit mehreren Kandidaten oder Vorschlägen entscheidet die Stimmenzahl die Reihenfolge. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl notwendig. Ausgenommen davon ist die Wahl der Beisitzer nach 3.6.2. dieser Wahlordnung.
6. Änderungen dieser Wahlordnung können auf Antrag des Vereinsausschusses von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Wahlordnung wurde am 23.03.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zur besseren Lesbarkeit wird bei der Benennung von Personen durchgängig die männliche Form verwendet; selbstverständlich sind die weiblichen Personen immer mitbedacht und gleichermaßen berücksichtigt.